

673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 16

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1977, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (31. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte;“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tage. Der Anspruch auf Monatsbezug beginnt auch dann mit einem Monatsersten, wenn der Dienst zwar nicht am Ersten des Monats, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird.“

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt;

2. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür festgesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Beamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;

3. durch Antritt eines Karenzurlaubes (Urlaubes gegen Entfall der Bezüge), soweit nicht gemäß § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

(3) Hat sich der Beamte in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und ist in diesem Zeitraum keine Hemmung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 eingetreten, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen. Diese Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem auf den Tag des Wiederantrittes des Dienstes folgenden Monatsersten zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Wird der Dienst jedoch am ersten Arbeitstag des Monats angetreten, tritt die Wirkung des ersten Satzes mit dem Ersten des betreffenden Monats ein.“

5. § 11 wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 2 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z. 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;

b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1 oder H 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;“

7. Die Z. 7 und 8 des § 12 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer, bei Studien jedoch, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, abweichend hievon bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli und, wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit. Hat der Beamte zum Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-

Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen und

a) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.“

8. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

9. Die Abs. 6 und 7 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12 a Abs. 2 Z. 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

3. in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf

sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen.“

10. § 12a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3 und H 2 bis H 4;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, LPA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)-assistenten.“

11. In der Tabelle im § 12a Abs. 4 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Anlagen zum Gehaltsüberleitungsgesetz“ durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz“ ersetzt.

12. Im § 12a Abs. 8 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

13. § 12a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

14. Die Abs. 1 und 2 des § 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 13. (1) Der Monatsbezug des Beamten — ausgenommen die Haushaltszulage — kann aus Anlaß der Suspendierung durch Verfügung gemäß § 72 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes bis auf zwei Drittel gekürzt werden.

(2) Hat das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße geendet, so sind die gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Monatsbezüge nachzu-

zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.“

15. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.“

16. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck „100 v. H.“ durch den Ausdruck „200 v. H.“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

18. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	4 886	5 058	5 509	—	—
	2	5 032	5 295	5 765	—	—
	3	5 177	5 533	6 022	—	—
	4	5 322	5 771	6 279	—	—
	5	5 468	6 009	6 536	—	—
II	1	5 613	6 247	6 793	6 549	—
	2	5 706	6 392	6 952	6 860	—
	3	5 798	6 538	7 111	7 173	—
	4	5 891	6 683	7 270	7 492	—
	5	5 983	6 828	7 429	—	—
	6	6 076	6 973	7 601	—	—
III	1	6 168	7 120	7 773	7 830	8 780
	2	6 261	7 265	7 946	8 168	9 129
	3	6 353	7 410	8 117	8 507	9 550
	4	6 445	7 566	8 289	8 845	—
	5	6 538	7 723	8 461	9 184	—
	6	6 630	7 880	—	—	—
	7	6 723	8 036	—	—	—
	8	6 815	—	—	—	—
	9	6 907	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8 195	11 325	14 031	17 282	23 633	34 034
2	8 631	11 776	14 482	17 872	24 926	35 986
3	9 070	12 228	14 932	18 459	26 220	37 940
4	9 522	12 678	15 520	19 752	28 174	39 894
5	9 973	13 128	16 109	21 045	30 126	41 846
6	10 423	13 579	16 695	22 340	32 080	43 800
7	10 873	14 031	17 282	23 633	34 034	—
8	11 325	14 482	17 872	24 926	35 986	—
9	11 776	14 932	18 459	26 220	—	—

19. Im § 29 Abs. 4 und im § 31 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

20. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Dienstklassen	Schilling
I und II	617
III bis V	849
VI bis IX	1 079

21. § 30b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

- für Beamte der Sanitätshilfsdienste 294 S,
- für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 771 S,
- für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 771 S,
 - ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 926 S.“

22. § 30c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 150 S,
- für Oberpfleger und Oberschwestern 1 480 S,
- für Pflegevorsteher und Oberinnen 1 809 S.“

23. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 32 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

24. Im neuen § 32 Abs. 3 und in den Abs. 5 und 7 des § 33 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

25. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag von „504 S“ durch den Betrag von „544 S“ ersetzt.

26. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag von „377 S“ durch den Betrag von „407 S“ ersetzt.

27. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
		Schilling				
I	1	5 348	5 203	5 058	4 997	4 886
	2	5 586	5 440	5 295	5 142	5 032
	3	5 824	5 679	5 533	5 289	5 177
	4	6 062	5 917	5 771	5 434	5 322
	5	6 299	6 154	6 009	5 579	5 468
II	1	6 538	6 392	6 247	5 725	5 613
	2	6 683	6 538	6 392	5 818	5 706
	3	6 828	6 683	6 538	5 909	5 798
	4	6 973	6 828	6 683	6 001	5 891
	5	7 120	6 973	6 828	6 094	5 983
	6	7 265	7 120	6 973	6 186	6 076
III	1	7 410	7 265	7 120	6 279	6 168
	2	7 566	7 410	7 265	6 371	6 261
	3	7 723	7 566	7 410	6 464	6 353
	4	7 880	7 723	7 566	6 556	6 445
	5	8 036	7 880	7 723	6 649	6 538
	6	8 195	8 036	7 880	6 741	6 630
	7	8 352	8 195	8 036	6 834	6 723
	8	8 508	8 352	8 195	6 926	6 815
	9	8 946	8 789	8 631	7 019	6 907

28. Im § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „P 6 bis P 4“ durch den Ausdruck „P 5 und P 4“ ersetzt.

29. Im § 40 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

30. Der letzte Satz des § 40 Abs. 4 wird aufgehoben.

31. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die §§ 30 bis 31, § 32 Abs. 1 und 3 und die §§ 33 und 34 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinn gemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

32. Die Überschriften vor § 41 und § 41 erhalten folgende Fassung:

„ABSCHNITT IV

Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte

UNTERABSCHNITT A

Richteramtsanwärter

Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtprüfung 9 276 S, nach Ablegung dieser Prüfung 9 461 S.“

33. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	10 200
2	10 624
3	11 049
4	11 475
5	11 899
6	12 325
7	12 749
8	13 175
9	13 599
10	14 077
11	14 554
12	15 031
13	15 507
14	15 983
15	16 460
16	16 938

34. Dem § 42 wird angefügt:

„(6) Die Vorrückung der Richter und Richteramtsanwärter wird aufgeschoben

- durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Richter (Richteramtsanwärter) bis zum Abschluß des Verfahrens;
- durch Verhängung der Suspendierung des Richters (Richteramtsanwärters) bis zu ihrer Aufhebung.

(7) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückgehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt ist oder eingestellt wird.

(8) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein.

- wenn der Richter (Richteramtsanwärter) entlassen wird,
- wenn über den Richter (Richteramtsanwärter) die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
- wenn der Richter (Richteramtsanwärter) während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(9) § 10 Abs. 1 ist auf Richter und Richteramtsanwärter mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des in Z. 1 angeführten Hemmungsgrundes folgende Hemmungsgründe treten:

- Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit

und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden ersten Jänner oder ersten Juli;

- Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Richter (Richteramtsanwärter) während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung;
- eine auf „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung; die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet.

Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die in den Z. 1 bis 3 angeführten Fälle anzuwenden.

(10) Abweichend von den Abs. 1 und 2 des § 13 sind auf Richteramtsanwärter und Richter folgende Bestimmungen anzuwenden:

- Der Monatsbezug wird gekürzt
 - durch Beschluß des Disziplinargerichtes, womit der Richter (Richteramtsanwärter) während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaß;
 - durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.
- Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückgehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Richter (Richteramtsanwärter) während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.“

35. Im § 43 wird der Betrag von „753 S“ durch den Betrag von „813 S“ ersetzt.

36. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	1 011	—	—	—	—
2	1 905	2 927	3 090	—	—
3	3 090	3 898	5 195	6 490	7 465
4	5 195	6 490	8 111	10 063	—
5	10 709	14 765	18 983	—	—
6	22 067	—	—	—	—
7	25 961	—	—	—	—
8	30 826	—	—	—	—

37. In den Abs. 4 und 5 des § 44 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8, 10 und 42 Abs. 6 bis 9“ ersetzt.

38. Die Abs. 7 und 8 des § 44 erhalten folgende Fassung:

„(7) § 30a ist auf Richter und Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.

(8) Anlässlich der Ernennung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder Staatsanwälte kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in dieser Standesgruppe maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit vom Tag dieser Ernennung zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Richter oder Staatsanwälte, die als Richter der Standesgruppe 1, jedoch nicht als Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder Staatsanwälte ernannt wurden, neu festgesetzt werden.“

39. Im § 45 wird der Ausdruck „staatsanwalt-schaftlicher Beamter“ durch den Ausdruck „Staatsanwalt“ ersetzt.

40. Die Überschriften vor § 47 und § 47 erhalten folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT C

Staatsanwälte

§ 47. Auf die Staatsanwälte sind die Bestimmungen des Unterabschnittes B — ausgenommen die Abs. 5 bis 10 des § 42 — sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Beamten bei ihrer Ernennung in die Standesgruppe 2 einzureihen sind.“

41. An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 48 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Auf den Gehalt des Universitäts(Hochschul)assistenten sind die Bestimmungen über den Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 anzuwenden.

(2) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der das Doktorat seiner Fachrichtung (in Fächern, in denen eine Erlangung des Doktorates nicht möglich ist, eine gleichwertende künstlerische Eignung) und eine tatsächliche Verwendungsdauer von sechs Jahren als Universitäts(Hochschul)assistent aufweist, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem Zeitpunkt, in dem der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erlangung der Habilitation (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, nach Erlangung einer gleichwertenden Befähigung) weitergestellt wird,

(3) Der Gehalt der Universitäts(Hochschul)professoren beträgt

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
Schilling		
1	16 438	21 865
2	16 991	22 977
3	17 545	24 089
4	18 100	25 202
5	18 654	26 681
6	19 640	28 173
7	20 752	30 111
8	21 865	32 052
9	22 977	33 992
10	24 089	35 934
11	25 202	—
12	26 681	—
13	28 173	—
14	30 111	—

(4) Der Gehalt des Universitäts(Hochschul)professors beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1.“

42. Die Abs. 3 bis 7 des § 48 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bis „(9)“; der bisherige Abs. 8 des § 48 wird aufgehoben.

43. Im neuen § 48 Abs. 8 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

44. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50. (1) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten gebührt eine Dienstalterszulage nach § 56 Abs. 1.

(2) Dem außerordentlichen oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage.

(3) Die Dienstalterszulage der außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren beträgt 3 896 S.

(4) Hat der Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt im halben Ausmaß.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 sind die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäß anzuwenden.“

45. Nach § 50 wird eingefügt:

„Besondere Dienstalterszulage für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren

§ 50a. (1) Einem ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor an österreichischen Universitäten (Hochschulen) aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 stand, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 3.

(2) § 52 ist auf die besondere Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(3) Mit Anfall dieser besonderen Dienstalterszulage vermindert sich eine gemäß § 52 Abs. 1 Z. 2 zuerkannte Kollegiengeldabgeltung um den siebenfachen Betrag der besonderen Dienstalterszulage, höchstens jedoch auf die gemäß den §§ 51 und 51a gebührende Kollegiengeldabgeltung.“

46. Im § 52 Abs. 3 wird das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Arbeitsplatz“ ersetzt.

47. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Universitäts(Hochschul)assistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung. Die Abfertigung gebührt jedoch Universitäts(Hochschul)assistenten, die keinen Antrag auf Weiterbestellung gestellt haben, nur dann, wenn der unmittelbare Vorgesetzte (§ 4 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes) schriftlich bestätigt, daß eine Weiterbestellung nicht befürwortet wird.“

48. An die Stelle des § 54 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Abfertigung eines Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 geendet hat und der eine ihm angetragene Planstelle im Bundesdienst, für die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, darf jedoch im Falle des Abs. 2 fünf Monatsbezüge und im Falle des Abs. 3 zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.

(5) Wird ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 bis 4 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht. Der Erstattungsbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.“

49. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	5887	6741	7085	7402	7613	7914	8772	10719
2	6161	7092	7531	7873	7981	8413	9215	11237
3	6710	7824	8003	8345	8726	9412	10399	11754
4	6917	8048	8478	8819	8947	9635	10622	12642
5	7190	8475	9069	9410	9501	10338	11361	13529
6	7523	8902	9658	10002	10054	11039	12101	14415
7	7874	9327	10251	10594	10609	11743	12839	15303
8	8225	9755	10842	11184	11164	12444	13579	16190
9	8576	10182	11434	11776	11718	13146	14429	17207
10	8926	10609	12027	12368	12272	13849	15391	18223
11	9277	11037	12618	12958	13011	14736	16351	19331
12	9630	11647	13324	13667	13752	15623	17312	20440
13	10074	12259	14032	14374	14489	16509	18273	21549
14	10516	12871	14740	15082	15229	17397	19234	22658
15	10960	13482	15448	15790	15969	18284	20195	23766
16	11404	14094	16156	16498	16708	19246	23004	26577
17	11847	14706	16862	17204	17447	20206	24390	27980
18	—	—	—	—	—	—	25683	29385

50. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 55 tritt folgende Bestimmung:

„(3) § 10 Abs. 1 Z. 1 und § 10 Abs. 3 sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

51. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56. (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 1704 S.“

52. Die Abs. 1 bis 4 des § 57 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagen- und Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagen- und Gehaltsstufe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagen- und Gehaltsstufen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.“

(2) Die Dienstzulage beträgt
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 632	4 951	5 255
II	4 170	4 459	4 731
III	3 704	3 961	4 206
IV	3 240	3 465	3 683
V	2 779	2 968	3 150

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 861	4 127	4 380
II	3 475	3 716	3 943
III	3 087	3 304	3 506
IV	2 700	2 889	3 070
V	2 318	2 475	2 627

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 889	2 043	2 200
II	1 549	1 672	1 798
III	1 245	1 338	1 433
IV	1 040	1 116	1 193
V	868	931	994

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 470	1 606	1 728
II	1 242	1 345	1 435
III	1 037	1 120	1 194
VI	865	937	994
V	622	672	716

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 164	1 190	1 268
II	865	894	959
III	809	829	879
IV	583	598	634
V	406	415	437
VI	283	298	323

(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H., nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. und nach vierzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H., nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. und nach sechszehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder mit der pädagogischen Leitung einer Expositur (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.“

53. An § 57 wird angefügt:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die zu Direktoren ernannten fachlichen Leiter von Universitätsinstituten und auf die zu Direktoren ernannten Leiter von Bundeskonvikten sinngemäß anzuwenden.“

54. Die §§ 58 und 59 erhalten folgende Fassung:

„§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

1. den Direktorstellvertretern an Höheren Internatsschulen des Bundes,
2. den Direktorstellvertretern an Berufsschulen,
3. den Erziehungsleitern an Höheren Internatsschulen des Bundes,
4. den Erziehungsleitern am Bundes-Blindeninstitut und am Bundes-Taubstummeninstitut,
5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),
6. den Abteilungsvorständen an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten,
7. den Abteilungsvorständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
8. den Abteilungsvorständen an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern,

9. den Abteilungsvorständen an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien für den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen,
 10. den Abteilungsvorständen an den Berufspädagogischen Akademien sowie an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten,
 11. den Abteilungsvorständen für Übungsschulen, die Pädagogischen Akademien oder Religionspädagogischen Akademien eingliedert sind,
 12. den Abteilungsvorständen für Übungskindergärten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen eingliedert sind,
 13. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgerwerbe und
 14. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.
- (2) Die Dienstzulage beträgt zwei Drittel der Dienstzulage, die dem Inhaber der im Abs. 1 angeführten Funktion in seiner Verwendungsgruppe und in der Dienstzulagengruppe, in der die Schule (das Universitätsinstitut) eingereiht ist, nach § 57 Abs. 1 und 8 zustehen würde, wenn er Leiter wäre.
- (3) Die Dienstzulage gemäß Abs. 2 erhöht sich um 12,5 v. H.
1. für Abteilungsvorstände an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien für den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen, die auch mit der Betreuung eines oder mehrerer anderer Studiengänge oder einer Übungsschule betraut sind,
 2. für Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien, die mit der Betreuung einer oder mehrerer anderer Abteilungen betraut sind, und
 3. für Abteilungsvorstände für Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien, die mit der Betreuung eines oder mehrerer Studiengänge betraut sind.
- (4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 416 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 761 S.
- (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:
1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
 2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
 3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
 4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
 5. Sonderkindergärtnerinnen.
- (6) Die Dienstzulage beträgt
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| in den Gehaltsstufen 1 bis 5 | 462 S, |
| in den Gehaltsstufen 6 bis 11 | 648 S, |
| ab der Gehaltsstufe 12..... | 923 S; |
- sie erhöht sich bei den im Abs. 5 Z. 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z. 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 227 S.
- (7) Wird ein Lehrer, auf den die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden sind, nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung oder in Verwendungen beschäftigt, die den Anspruch auf verschiedene Dienstzulagen begründen, so gebührt die jeweilige Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.
- (8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungsgruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 Abs. 12 Z. 3 lit. b).
- (9) Die Dienstzulagen nach den Abs. 2 bis 7 und die Ergänzungszulage nach Abs. 8 sind für

die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 7 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.

§ 59. (1) Lehrern, die mit der Leitung von Unterrichtsanstalten, mit der pädagogischen Leitung einer Expositur oder mit dem im § 58 Abs. 1 angeführten Funktionen betraut sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der §§ 57 bzw. 58 richtet; bei Anwendung des § 57 Abs. 1 sind hiebei die Klassen einer Expositur wie die Klassen einer selbständigen Schule zu zählen.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsleiter an Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 1 373 S.

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z. 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind, und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die an Pädagogischen Akademien, Religionspädagogischen Akademien oder Berufspädagogische Akademien in Didaktik und schulpraktischer Ausbildung sowie in ergänzenden Unterrichtsgegenständen oder an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika unterrichten und die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L 1 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt, der ihnen im Falle ihrer Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 gebühren würde. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und

Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

(7) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 5 Z. 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(8) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 7 sind ruhegenüßfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 7 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 9 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(9) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z. 2 anzuwenden ist, 462 S,

2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 701 S,

3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 961 S.

(10) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 462 S.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 701 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(12) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 2, die
 - a) an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind,
 - b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet werden,
 - c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind oder

4. Lehrern der Verwendungsgruppen

a) L 3,

b) L 2 b 1 und

c) L 2 a 1,

die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen erteilt wird,
 - a) im Falle des Abs. 12 Z. 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - b) im Falle des Abs. 12 Z. 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - c) im Falle des Abs. 12 Z. 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 555 S,
 - d) im Falle des Abs. 12 Z. 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er
 - aa) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;
2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z. 1 ergebenden Betrages.

(14) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 13 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(15) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 v. H. der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(16) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs-(Fach)vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(17) Die Dienstzulage nach Abs. 15 ist ruhegenußfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach Abs. 8 entstanden ist.

(18) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 7, 9 bis 13 und 15 sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

55. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60. (1) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen,
 - b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
 - b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
 - c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
3. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen oder
 - b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen
 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z.	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	416	480
3	761	761

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 (Z. 1), der Verwendungsgruppe L 2b 2 (Z. 2) oder der Verwendungsgruppe L 2b 3 (Z. 3) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Ver-

wendungsgruppe L 2b 1, der die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z. 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 272 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 227 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern, auf die § 59 Abs. 12 nur deswegen nicht anzuwenden ist, weil sie mit der Erteilung des in dieser Bestimmung angeführten Unterrichtes nicht ganzjährig, sondern nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung dieses Unterrichtes eine Dienstzulage nach der entsprechenden Bestimmung des § 59 Abs. 13 Z. 1.

(5) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt,

1. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des gesamten Wintersemesters erteilt wurde, für die Monate September bis einschließlich Feber,
2. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des gesamten Sommersemesters erteilt wurde, für die Monate Feber bis einschließlich Juli,
3. wenn der übungsschulmäßige Unterricht nur während eines Teiles eines Semesters erteilt wurde, für jeden Monat, in dem der Lehrer durch mehr als 14 Tage in diesem Unterricht verwendet wurde.

(6) Wenn in den Fällen des Abs. 4 der Unterricht nur im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, gebührt die nach Abs. 5 zustehende Dienstzulage im halben Ausmaß.“

56. Die Tabelle im § 60a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	2 089	2 513	2 939
L 2	1 737	2 014	2 292
L 3	1 164	1 405	1 644

57. Im § 60a Abs. 4 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

58. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85b Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „§ 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, 9 bis 13, § 60 und § 85b“ ersetzt.

59. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 414	19 849
2	16 264	21 051
3	17 114	22 251
4	17 964	23 452
5	18 814	24 654
6	20 292	25 855
7	21 770	27 427
8	23 250	28 998
9	24 729	30 567
10	26 206	32 139

60. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „1 455 S“ durch den Betrag von „1 571 S“ ersetzt.

61. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „855 S“ durch den Betrag von „923 S“ ersetzt.

62. Im § 66 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

63. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist.“

64. In der Tabelle im § 68 Abs. 2 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Anlagen zum Gehaltsüberleitungsgesetz“ durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz“ ersetzt.

65. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 201
	2	5 455
	3	5 712
	4	5 969
	5	6 226
II	1	6 483
	2	6 654
	3	6 826
	4	6 996
	5	7 167
	6	7 338
III	1	7 773
	2	7 946
	3	8 117
	4	8 289
	5	8 461
IV	2	8 631
	3	9 070
	4	9 522
	5	9 973

66. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 166 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	266
10	343
16	484
22	612
30	729

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Schilling		
Grundstufe	343	612
Dienststufe 1	729	1 042
Dienststufe 2	1 042	1 287
Dienststufe 3	1 535	1 837

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II	Leutnant	576
III	Oberleutnant	691
IV	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe

2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(4) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.“

67. Im § 73a werden die Beträge von „514 S“, „542 S“ und „643 S“ durch die Beträge von „555 S“, „585 S“ und „694 S“ ersetzt.

68. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	407
W 2	477
W 1	544

69. Dem § 75 wird angefügt:

„(4) Die Abs. 6 bis 8 und 10 des § 42 sind auf Berufsoffiziere sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Disziplinargerichtes die Disziplinarkommission tritt.

(5) § 10 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Hemmungsgründe hinzutreten. Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden.“

70. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die §§ 8, 10 und 75 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II	Fähnrich	462
III	Leutnant	576
IV	Oberleutnant	691
	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899

71. Im § 76a Abs. 1 werden die Beträge von „609 S“, „457 S“ und „304 S“ durch die Beträge von „658 S“, „494 S“ und „328 S“ ersetzt.

72. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „504 S“ durch den Betrag von „544 S“ ersetzt.

73. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	4 826	4 984	5 063	5 141	5 368	—	—
2	4 898	5 056	5 135	5 213	5 526	5 612	5 699
3	4 970	5 128	5 207	5 285	5 684	5 769	5 856
4	5 042	5 201	5 278	5 356	5 841	5 927	6 014
5	5 114	5 270	5 350	5 428	5 998	6 083	6 171

74. Dem § 78 wird angefügt:

„(5) Die Abs. 6 bis 8 und 10 des § 42 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinalgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Disziplinargerichtes die Disziplarkommission tritt.

(6) § 10 Abs. 1 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinalgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Hemmungsgründe hinzutreten. Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden.“

75. Im § 79a wird der Betrag von „1 294 S“ durch den Betrag von „1 398 S“ ersetzt.

76. Im § 79b werden in Z. 3 die Beträge von „248 S“ und „298 S“ durch die Beträge von „268 S“ und „322 S“ ersetzt.

77. Im § 85a wird die Zitierung „§ 73 Abs. 1 zweiter Satz“ durch die Zitierung „§ 73 Abs. 2“ ersetzt.

78. § 85b erhält folgende Fassung:

„§ 85b. (1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachenunterricht an Volks- und Hauptschulen um 257 S.

(2) Übungskindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6.“

79. § 85d erhält folgende Fassung:

„§ 85d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 233 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30b und 30c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abs. 5 und 6 des § 78 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinalgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.“

80. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	6 999	3	9 070	6	10 423
11	7 092	4	9 522	7	10 873

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	12 678	—	—
V	15 520	—	—
VI	19 752	—	—
VII	28 174	—	—
VIII	—	37 940	—
IX	—	—	45 754

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	9 385	9 229	9 070	7 111	6 999
11	9 823	9 666	9 508	7 203	7 092

c) Richter und Staatsanwälte

die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1	die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe	
	Schilling		2	3 bis 8
17	17 545	17	in der letzten Dienstzulagenstufe	
18	17 910		Schilling	
			18 243	18 889

d) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
11	—	37 873
15	32 049	—

e) Lehrer

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPA
	Schilling							
18	12 290	15 318	17 572	17 914	18 186	21 166	—	—
19	12 733	15 930	18 279	18 621	18 925	22 126	26 976	30 790
20	—	—	—	—	—	—	28 269	32 195

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	27 683	33 711

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

(1) Zeiträume einer Aufschiebung der Vorrückung nach dem bisherigen § 9 des Gehaltsgesetzes 1956 enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1977. Auf eine allfällige Nachzahlung der Bezüge für solche Zeiträume sind die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

(2) Beginn und Ablauf von Hemmungszeiträumen gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung werden durch Art. I dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Hemmungszeiträume gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung enden spätestens mit dem Ablauf dieses Tages.

(3) Die Abs. 2 bis 4 des § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind auf Zeiträume im Sinne des Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich § 10 Abs. 3 auf die im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung angeführten Hemmungszeiträume und § 10 Abs. 4 auf die im § 10 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung angeführten Hemmungszeiträume beziehen.

(4) In allen Fällen, in denen das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I eine Anwendung der §§ 8 und 10 vorsieht, sind

1. auf Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1978 liegen, an Stelle dieser Bestimmungen die §§ 8 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung und
2. auf Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 1977 liegen, neben den §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I auch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Die gemäß § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung verfügten Bezugskürzungen werden durch Art. I dieses Bundesgesetzes in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An Stelle des § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ist jedoch ab 1. Jänner 1978 § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Richteramtswärter, Richter und die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. Nr. 369/1975 angeführten Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und Beamten, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden. Für diese Beamten sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 auf Tatbestände, die bis dahin in den §§ 9 bis 11 und 13 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt waren, die für diese Beamten vorgesehenen, inhaltlich entsprechenden neuen Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Artikel III

(1) § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das für die Anrechnung von Praxiszeiten dort vorgesehene Höchstausmaß entsprechend vermindert, wenn dem Beamten bereits zuvor solche Praxiszeiten nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Ermittlung des Vorrückungstages angerechnet wurden.

(2) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1978 im Dienststand befinden, ist der Vorrückungstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß Abs. 1, § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag zufolge Art. I dieses Bundesgesetzes günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(3) Bei der Ermittlung des Vorrückungstages nach Abs. 2 ist Art. III Abs. 5 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 12 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I der 19. Gehaltsgesetz-Novelle die Anwendung des § 12 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt.

(4) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 2 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am 31. Dezember 1977 in einer der Dienstklassen IV bis IX befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungstages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit 1. Jänner 1978

dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Richter und Staatsanwälte in den Standesgruppen 2 bis 6b hinsichtlich der Bemessung der Dienstzulage.

(5) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 2 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Jänner 1978 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Richter in der Standesgruppe 1 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und Staatsanwälte der Standesgruppen 2 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.

(6) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme und auf Grund einer allfälligen Maßnahme nach Art. X Abs. 3 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und gemäß Art. III Abs. 5 der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 318/1977, ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungstages gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben würde. Die der seinerzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde gelegte Dienstzeit ist aus jener unter Berücksichtigung einer Normallaufbahn eines Beamten zu ermitteln.

(7) Bei Beamten, auf die Abs. 4, 5 oder 6 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 4 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

(8) Eine Anrechnung gemäß § 86 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 4, 5 und 7 nicht berührt.

(9) Bei den unter Abs. 7 fallenden Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die zum 1. Jänner 1978 möglich gewesen wäre, bestimmt

werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum Wirksamwerden der Beförderung an Stelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie am 1. Jänner 1978 befördert worden wären.

Artikel IV

(1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I im Dienststand befindet und dessen Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 niedriger ist als der im Abs. 2 angeführte Gehalt einschließlich einer bis zu diesem Zeitpunkt zuerkannten Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung, gebührt eine ruhegeußfähige Ergänzungszulage auf den zuletzt angeführten Gehalt. Eine Ergänzungszulage gemäß § 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1973 ist dem gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Gehalt zuzurechnen.

(2) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
1	10 563
2	10 563
3	10 563
4	10 563
5	11 371
6	12 986
7	13 794
8	14 602
9	15 409
10	16 217
11	17 024
12	17 832
13	18 639
14	19 446
15	19 799
16	20 150
17	20 501
18	20 850

Artikel V

(1) Die Tabelle des § 55 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird für die Lehrer der Verwendungsgruppen L PA, L 1, L 2a, L 2b 1 und L 3 durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 180	9 868	10 855	12 876
5	7 400	8 586	9 734	10 571	11 594	13 762
6	7 757	9 072	10 287	11 272	12 335	14 648
7	8 108	9 558	10 842	11 976	13 072	15 536
8	8 459	9 988	11 397	12 677	13 812	16 424
9	8 810	10 416	11 951	13 379	14 662	17 440
10	9 159	10 842	12 505	14 082	15 624	18 456
11	9 510	11 270	13 244	14 969	16 584	19 564
12	9 864	11 880	13 985	15 857	17 546	20 673
13	10 308	12 492	14 723	16 742	18 506	21 783
14	10 749	13 105	15 462	17 630	19 467	22 892
15	11 193	13 715	16 202	18 518	20 428	24 000
16	11 637	14 327	16 941	19 479	23 004	26 681
17	12 080	14 940	17 681	20 439	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 618

2. für das Jahr 1980:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 331	10 060	11 146	12 965
5	7 400	8 586	9 936	10 708	11 886	14 055
6	7 776	9 072	10 541	11 356	12 627	14 941
7	8 154	9 558	11 135	12 139	13 365	15 828
8	8 532	10 044	11 690	12 922	14 105	16 716
9	8 910	10 530	12 244	13 672	14 955	17 733
10	9 288	11 016	12 798	14 375	15 917	18 749
11	9 666	11 502	13 537	15 261	16 877	19 857
12	10 044	12 173	14 278	16 149	17 838	20 966
13	10 422	12 785	15 015	17 035	18 798	22 075
14	10 800	13 397	15 755	17 923	19 760	23 184
15	11 325	14 008	16 495	18 810	20 721	24 292
16	11 850	14 620	17 234	19 772	23 004	26 681
17	12 372	15 232	17 973	20 732	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 641

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 331	10 060	11 146	12 965
5	7 400	8 586	9 936	10 708	12 096	14 078
6	7 776	9 072	10 541	11 356	13 046	15 190
7	8 154	9 558	11 167	12 139	13 997	16 303
8	8 532	10 044	11 794	12 922	14 947	17 415
9	8 910	10 530	12 518	13 829	15 898	18 527
10	9 288	11 016	13 243	14 737	16 848	19 640
11	9 666	11 502	13 968	15 644	17 798	20 752
12	10 044	12 173	14 692	16 551	18 749	21 865
13	10 422	12 843	15 417	17 458	19 699	22 977
14	10 800	13 514	16 142	18 365	20 650	24 089
15	11 325	14 185	16 866	19 273	21 600	25 202
16	11 850	14 855	17 591	20 180	23 004	26 681
17	12 375	15 526	18 316	21 087	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 641

673 der Beilagen

19

(2) Die Tabelle im § 65 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 647	20 083
2	16 497	21 285
3	17 347	22 485
4	18 197	23 685
5	19 047	24 888
6	20 525	26 088
7	22 003	27 660
8	23 484	29 231
9	24 962	30 801
10	26 439	32 372

2. für das Jahr 1980:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 940	20 375
2	16 790	21 577
3	17 640	22 777
4	18 490	23 978
5	19 340	25 180
6	20 818	26 381
7	22 296	27 953
8	23 776	29 524
9	25 255	31 093
10	26 732	32 665

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	16 610	20 639
2	17 442	21 859
3	18 274	23 080
4	19 105	24 300
5	19 937	25 520
6	21 330	26 741
7	22 723	28 372
8	24 116	30 002
9	25 510	31 633
10	26 903	33 264

Artikel VI

(1) Die §§ 57 bis 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I sind auf das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Bundesinstitut der Dienstzulagen­gruppe III zuzuzählen ist.

(2) Leitern von Schulen der Dienstzulagen­gruppe I, denen auf Grund einer Verordnung gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Leitung ihrer Schule eine um 15 v. H. erhöhte Dienstzulage zusteht und die zusätzlich eine Abendschule leiten, gebührt an Stelle der Erhöhung der Dienstzulage um 15 v. H. eine Erhöhung der Dienstzulage um 25 v. H.

(3) Nebengebühren, die bisher für die Ausübung der im Abs. 1 und 2 angeführten Funktionen gebührten, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 einzustellen. Solche Nebengebühren sind — soweit sie für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1977 ausbezahlt wurden — auf die nach den Abs. 1 und 2 gebührenden Dienstzulagen anzurechnen.

Artikel VII

(1) Bei Beamten, die gemäß § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden, gilt bei der Anwendung des § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die in der Verwendungsgruppe W 3 tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie nach der Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 liegt, als in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zurückgelegt. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und Art. II Abs. 4 sind auf diese Zeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Beamten, die gemäß § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden und die in diesem Zeitpunkt nach § 73 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Verwendungsgruppe W 3 Anspruch auf eine höhere als die für sie in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 in Betracht kommende Dienstzulage haben, gebührt an Stelle der in der Grundstufe vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 3 so lange weiter, bis in der Verwendungsgruppe W 2 eine gleichhohe oder höhere Dienstzulage gebührt.

(3) § 141 Abs. 1 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 anzuwenden, die die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und b der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) erfüllen und die Bezüge der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben.

(4) Die Abs. 2 und 3 des § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes treten abweichend vom § 144 Abs. 1 Z. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(5) § 134 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf die Verordnung über die Fach-

prüfung für den Kriminaldienst, BGBl. Nr. 36/1962, anzuwenden. § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf die Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse der Wachebeamten nicht anzuwenden.

(6) Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

1. Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat;
2. Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter;
3. Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 28 b des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971;
4. bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

(7) Wachebeamte haben mit 1. Jänner 1978 bis zum erstmaligen Anfall eines Amtstitels auf Grund einer Ernennung nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz die im Beamten-Dienstrechtsgesetz für sie vorgesehenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen, wenn diese in ihrem Wortlaut von dem auf Grund der Ernennung nach den bisherigen Vorschriften zu führenden Amtstitel abweichen. Diese Bestimmung ist auf die Fälle des § 141 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Soweit in Rechtsvorschriften an die Führung von Amtstiteln Rechtsfolgen geknüpft werden, ist in den Fällen des Abs. 7 nicht vom Amtstitel, sondern von der gemäß Abs. 7 zu führenden Verwendungsbezeichnung auszugehen.

Artikel VIII

Das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 2 der Tabelle im § 1 wird in beiden Spalten der Ausdruck „P 6“ durch den Ausdruck „P 5“ ersetzt.

2. Die Z. 4 der Tabelle im § 1 entfällt.

3. Die Z. 5 der Tabelle im § 1 erhält folgende Fassung:

I		II
5.	Lehrer	Gehaltsstufe 3 der jeweiligen Verwendungsgruppe der Lehrer
	der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, L 2b 1 und L 3 in den Gehaltsstufen 1 und 2	
	der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 in den Gehaltsstufen 1 bis 3	Gehaltsstufe 4 der jeweiligen Verwendungsgruppe der Lehrer

4. Die Tabelle im § 2 erhält folgende Fassung:

I		II
1.	Entlohnungsschema I und II, Entlohnungsstufe 1 und 2	Entlohnungsstufe 3 der betreffenden Entlohnungsgruppe
2.	Entlohnungsschema I L	Entlohnungsstufe 3 der betreffenden Entlohnungsgruppe
	Entlohnungsgruppen 1, 1 2a, 1 2b 1 und 1 3 in den Entlohnungsstufen 1 und 2	
	Entlohnungsgruppen 1 2b 3 und 1 2b 2 in den Entlohnungsstufen 1 bis 3	Entlohnungsstufe 4 der betreffenden Entlohnungsgruppe
3.	Entlohnungsschema II L, Entgeltstufe 1	Entlohnungsschema II L, Entgeltstufe 2

Artikel IX

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 688/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 haben die Hundertsätze des Pensionsbeitrages zu lauten:

in Abs.	ab			
	1. 1. 1978	1. 1. 1979	1. 1. 1980	1. 1. 1981
	v. H.			
2 lit. a	6,9	7,5	8,1	8,8
2 lit. b	5,5	6,0	6,5	7,0
3 lit. a	1,5	1,7	1,8	1,9
3 lit. b	1,2	1,3	1,4	1,5

Artikel X

- (1) Für Beamte der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche

Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit der Ernennung in die Dienstklasse V, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1978, wenn sie

1. in einer Verwendung stehen oder standen, die den bis 31. Dezember 1977 geltenden Dienstzweigen 37 „Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ (ausgenommen Hochbaudienst), 43 „Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ und 45 „Höherer Wirtschaftsdienst“ (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung) entspricht und wenn sie
2. vor dem 1. Juli 1976 in die Dienstklasse V ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, mit 1. Juli 1976 in die Dienstklasse V ernannter Beamter der angeführten Verwendungen (Dienstzweige) neu festgesetzt werden.

(2) Abs. 1 kann auf Beamte der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung, die einer der Dienstklassen VI bis IX angehören, frühestens mit 1. Jänner 1978 angewendet werden, wenn sich nach den Grundsätzen des Abs. 1 für sie eine Verbesserung in der Dienstklasse V ergäbe.

(3) Auf Beamte, die in einer Verwendung stehen oder standen, die den in Abs. 1 Z. 1 angeführten Dienstzweigen 37 oder 43 entspricht, und die das Definitivstellungserfordernis, nicht jedoch das Erfordernis für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts nach den vor dem Inkrafttreten der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, geltenden Bestimmungen erfüllt haben und auf einem Dienstposten der Dienstklasse V erst nach Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung in der gemäß § 5 der Verordnung BGBl. Nr. 472/1975 eingeschränkten

Form oder nach Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung in der gemäß Verordnung BGBl. Nr. 473/1975 eingeschränkten Form ernannt wurden oder werden, kann Abs. 1 frühestens mit dem Zeitpunkt der Ernennung angewendet werden.

Artikel XI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 13 mit 1. Juni 1977;
2. Art. I Z. 1 bis 12 und 14 bis 80 und die Art. II bis IV und VI bis X mit 1. Jänner 1978;
3. Art. I Z. 4 und 50 und Art. II, soweit sich diese Bestimmungen auf die Leistungsfeststellung bei den Lehrern beziehen, abweichend von der Z. 2 mit 1. September 1978 und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in diesen Bestimmungen mehrmals angeführten Datums „31. Dezember 1977“ das Datum „31. August 1978“ und an die Stelle des Datums „1. Jänner 1978“ das Datum „1. September 1978“ tritt;
4. Art. V mit 1. Jänner 1979.

(2) Die Abs. 3 und 4 des § 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind für die Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. Dezember 1977 mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Zitierungen des § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierungen des § 58 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 treten. Die Abs. 3 und 4 des § 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Jänner 1978 geltenden Fassung werden hiedurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Erläuterungen

Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 20. Juni 1977 zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten, mit Ausnahme der Haushaltszulage, werden ab 1. Jänner 1978 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1978 um 8 v. H. erhöht.
2. Diese Erhöhung beträgt jedoch mindestens S 550,—.
3. Die derzeit mit 5% festgesetzten Pensionsbeiträge werden wie folgt neu gesetzlich festgesetzt:
 - a) ab 1. 1. 1978 mit 5,5 v. H.
 - b) ab 1. 1. 1979 mit 6 v. H.
 - c) ab 1. 1. 1980 mit 6,5 v. H. und
 - d) ab 1. 1. 1981 mit 7 v. H.
4. Die Jubiläumszuwendungen werden für die ab 1. 1. 1978 eintretenden Anläßfälle wie folgt erhöht:

aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums von bisher 50 v. H. auf 100 v. H. des Monatsbezuges,

aus Anlaß des 40-jährigen Dienstjubiläums von bisher 100 v. H. auf 200 v. H. des Monatsbezuges.
5. Der besondere Pensionsbeitrag wird ab 1. 1. 1979 unter Bedachtnahme auf die unter Punkt 3 in Aussicht genommene Neuregelung einer gesetzlichen Änderung unterzogen.
6. Mit Ausnahme des Bundes werden die Bezüge der Vertragsbediensteten von jenen Gebietskörperschaften, in denen sie schon bisher von den Beamtenbezügen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abzüge ermittelt wurden, nach den bisherigen Methoden festgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die dargestellten besoldungsrechtlichen Maß-

nahmen realisiert werden. Die weiteren Regelungen des Entwurfes sind vorwiegend in einer Begriffsanpassung an das neue Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, begründet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Ausdruck „staatsanwaltschaftliche Beamte“ wird entsprechend den §§ 112 und 113 des BDG durch den Ausdruck „Staatsanwälte“ ersetzt. Desgleichen wird nunmehr anstelle des Ausdruckes „Beamte im richterlichen Vorbereitungsdienst“ die Bezeichnung „Richteramtsanwärter“ verwendet.

Zu Art. I Z. 2:

Gemäß der Neuregelung des § 6 Abs. 3 des BDG beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auch dann mit einem Monatsersten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird. Die vorliegende Bestimmung trägt dieser Neuregelung auch hinsichtlich des Anfalles des Monatsbezuges Rechnung.

Zu Art. I Z. 3 bis 5:

Im BDG wurde an die Stelle des bisherigen Dienstbeurteilungsverfahrens ein neues Leistungsfeststellungsverfahren eingeführt und das bisherige Disziplinarrecht durch ein neues ersetzt. Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über die Aufschiebung (§ 9) und die Einstellung (§ 11) der Vorrückung werden aus diesem Grunde ersatzlos aufgehoben. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 10) werden formal und inhaltlich an diese Neuregelungen des BDG angepaßt.

Zu Art. I Z. 6 bis 9:

Diese Bestimmungen enthalten einerseits formale Anpassungen an das BDG (so ist z. B. der Ausdruck „gemeinsame Anstellungserfordernisse“ im neuen Dienstrecht nicht mehr vorgesehen),

Art. I Z. 7 enthält darüber hinaus materielle Änderungen in den Z. 7 und 8 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Das Höchstmaß der voll anrechenbaren Studienzeiten ist in einer Anlage zum § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt. Diese Regelung sieht je nach Studienrichtung eine verschieden lange Höchstdauer der anrechenbaren Studienzeit vor. Diese Ausmaße wurden vor etwa zehn Jahren auf Grund einer Studiendauererhebung im öffentlichen Dienst festgelegt. Seit dieser Zeit wurden die meisten Hochschulstudien auch hinsichtlich ihrer Dauer neu geregelt und viele neue Hochschulstudien geschaffen, deren gesetzliche Mindestdauer über dem für „sonstige Studien“ in der Anlage festgesetzten Ausmaß von viereinhalb Jahren liegt. Die neuen Studienzeiten wurden in den Studienvorschriften im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen so festgesetzt, daß ihre Einhaltung auch tatsächlich möglich ist. Art. I Z. 7 berücksichtigt diese Neuregelungen entsprechend, sieht aber vor, daß für jene Hochschulstudien, die noch nicht unter diese Neuregelungen fallen, die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden sind.

Der letzte Satz des § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 berücksichtigt den Umstand, daß in manchen Fällen zwar das Diplomstudium bereits neu geregelt ist, nicht aber das entsprechende Doktoratsstudium, und daß auch die neuen Vorschriften die Dauer des Doktoratsstudiums nicht immer genau festlegen.

Zu Art. I Z. 10:

Entsprechend der Überleitung der Verwendungsgruppe P 6 in die Verwendungsgruppe P 5 durch § 139 des BDG entfällt die Anführung der bisherigen Verwendungsgruppe P 6. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 verwiesen.

Zu Art. I Z. 11 und 64:

Der bisherige Ausdruck „gemeinsame Anstellungserfordernisse“ wird durch eine an das BDG angepaßte Wendung ersetzt.

Zu Art. I Z. 12, 19, 24, 29, 43, 44, 51, 57, 62 und 66:

Die Zitierungsänderungen berücksichtigen die Aufhebung der §§ 9 und 11.

Zu Art. I Z. 13:

Mit der 30. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die bisher im Gehaltsgesetz verstreut enthaltenen Bestimmungen über die Ergänzungszulage bei Überstellung in eine andere Verwendungs- oder Besoldungsgruppe zusammengefaßt. Die Art der Formulierung bewirkte eine nicht beabsichtigte Änderung bezüglich des Anspruches auf Ergän-

zungszulage bei Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe. Die vorliegende Bestimmung soll diese Änderung beseitigen und den bisherigen Rechtszustand auf diesem Gebiete wiederherstellen.

Zu Art. I Z. 14:

Die Bestimmungen über die Kürzung des Monatsbezuges werden an das neue Disziplinarrecht des BDG angepaßt.

Zu Art. I Z. 15 und 16:

Die vorgesehene Erhöhung der Jubiläumszulage entspricht dem eingangs dargestellten Besoldungsabschluß mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Zu Art. I Z. 17:

In dieser Bestimmung werden entsprechend dem Besoldungsabschluß vom 20. Juni 1977 die Pensionsbeiträge in vier Etappen erhöht.

Zu Art. I Z. 18, 20 bis 22, 25 bis 27, 32, 33, 35, 36, 41, 44, 49, 51, 52, 54 bis 56, 59 bis 61, 65 bis 68, 70 bis 73, 75, 76 und 78 bis 80:

In diesen Bestimmungen werden die Bezugsansätze der Beamten entsprechend dem Abschluß vom 20. Juni 1977 erhöht. Die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe E werden darüber hinaus entsprechend der Überleitung der Verwendungsgruppe P 6 in die Verwendungsgruppe P 5 durch § 139 des BDG auf das Niveau der Verwendungsgruppe P 5 angehoben.

Zu Art. I Z. 23:

Die Bestimmung über die Durchschnittsleistung des Beamten ist auf Grund der Neuregelung des Leistungsfeststellungsverfahrens im BDG nicht mehr erforderlich. Wird gemäß § 46 Abs. 1 Z. 2 des BDG festgestellt, daß ein Beamter den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, tritt gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 ohnehin eine Hemmung der Vorrückung ein.

Zu Art. I Z. 27, 28 und 31:

Hier wird berücksichtigt, daß auf Grund des BDG die Verwendungsgruppe P 6 weggefallen ist.

Zu Art. I Z. 30:

Auf die Erläuterung zu Art. I Z. 23 wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 32 bis 40:

Diese Bestimmungen enthalten neben der allgemeinen Bezugserhöhung und der Anpassung an die neuen Bezeichnungen des BDG Sonder-

bestimmungen für Richter und Richteramtswärter bezüglich der Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung und die Kürzung der Bezüge, da für die Dienstbeurteilung und das Disziplinarrecht dieser Beamtengruppe nach wie vor das Richterdienstgesetz und nicht das neue BDG anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 41, 42, 44 und 45:

Die Bezüge der Universitäts(Hochschul)assistenten werden an die Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 angeglichen. An die Stelle einer Anwendung des § 30a (Verwendungszulage) tritt gemäß § 48 Abs. 2 eine Dienstzulage, deren Ausmaß vom Fortschritt der wissenschaftlichen (künstlerischen) Laufbahn des Universitäts(Hochschul)assistenten abhängt.

Entsprechend dem im UOG erweiterten Aufgabenbereich der außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren werden deren Bezüge und die Zahl der erreichbaren Gehaltsstufen angehoben.

Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren können gemäß einem neuen § 50a eine besondere Dienstalterszulage erreichen, die nicht anlässlich des Berufungsverfahrens erlangt werden kann, sondern an die Voraussetzung einer mindestens fünfzehnjährigen Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor an österreichischen Universitäten (Hochschulen) sowie einen vierjährigen Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 gebunden ist.

Zu Art. I Z. 46:

In Anpassung an das BDG wird der Begriff „Dienstposten“ durch den Begriff „Arbeitsplatz“ ersetzt.

Zu Art. I Z. 47 und 48:

Für den Universitäts(Hochschul)assistenten soll eine Abfertigung bei Enden des Dienstverhältnisses nur dann in Betracht kommen, wenn er vorher einen Antrag auf Weiterbestellung gestellt hat oder sein Vorgesetzter bestätigt, daß eine Weiterbestellung nicht befürwortet wird. § 54 Abs. 5 sieht eine Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der Abfertigung vor, wenn der Betreffende innerhalb von vier Jahren nach Enden dieses Dienstverhältnisses wieder in den Bundesdienst aufgenommen wird.

Zu Art. I Z. 49:

Die neuen Bezugsansätze der Lehrer berücksichtigen neben der allgemeinen Bezugserhöhung das Ergebnis eines mit den Ansätzen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorgenommenen Bezugsvergleiches. Dieser Bezugsvergleich wurde hinsichtlich der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes vorgenommen und führte

zu dem Ergebnis, daß die Bezüge dieser Beamtengruppen gewichtet nach den einzelnen Bezugsansätzen in verschieden großem Ausmaß an die vergleichbaren Bezugsansätze der Beamten der Allgemeinen Verwaltung anzugleichen sind. Diese Angleichung soll in vier Etappen stattfinden; im Art. I Z. 49 ist die erste Etappe mitberücksichtigt. Die weiteren Etappen sind im Art. V geregelt.

Zu Art. I Z. 50:

Diese Bestimmung wird an die Neuregelung des § 10 des Gehaltsgesetzes angepaßt. Zum Wegfall des Begriffes der „Durchschnittsleistung“ wird auf die Erläuterung zu Art. I Z. 23 verwiesen.

Zu Art. I Z. 52 bis 55:

Diese Bestimmungen berücksichtigen nicht nur den Besoldungsabschluß vom 20. Juni 1977, sondern enthalten bei den Dienstzulagen der Lehrer inhaltlich neue Bestimmungen, wie sie auf Grund der Änderung der Schulorganisationsvorschriften erforderlich geworden sind.

Zu Art. I Z. 58:

Hier wird bloß eine Zitierung an die geänderte Neufassung angepaßt.

Zu Art. I Z. 59:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 49 wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 63:

Diese Bestimmung wird an die Ausdrucksweise des BDG angepaßt.

Zu Art. I Z. 66:

Die Änderung des § 73 berücksichtigt die Bestimmungen des BDG, die geänderte Einstufungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe W 2 und eine Neugliederung der Dienststufen in dieser Verwendungsgruppe vorsehen.

Zu Art. I Z. 69, 70, 74 und 79:

Da für das Disziplinarrecht der Berufsoffiziere, der zeitverpflichteten Soldaten und der Beamten in Unteroffiziers-Funktion nicht das BDG, sondern weiterhin das Heeresdisziplinalgesetz anzuwenden ist, sind für diese Gruppen abweichend von der Aufhebung der §§ 9 und 11 und der Neuregelung der §§ 10 und 13 Sonderbestimmungen vorgesehen, wie sie (mit Ausnahme der die Leistungsfeststellung betreffenden Bestimmung) der Gesetzesentwurf auch für die Richter enthält.

Zu Art. I Z. 77:

Hier wird lediglich eine Zitierung an die Neuregelung des § 73 angepaßt.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die im Zusammenhang mit der Aufhebung der §§ 9 und 11 und der Neuregelung der §§ 10 und 13 erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Art. III:

Artikel III enthält die Regelung eines Stichtagsvergleiches für jene Fälle, in denen sich aus Anlaß der Neuregelung des § 12 Abs. 2 Z. 7 oder 8 des Gehaltsgesetzes 1956 eine günstigere Anrechnung und damit eine Verbesserung des Vorrückungstichtages ergibt.

Zu Art. IV:

Diese Übergangsbestimmung soll Bezugsverminderungen vermeiden, die auf Grund der Neuregelung des § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bei Universitäts(Hochschul)assistenten in Einzelfällen auftreten könnten.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung enthält die in den Erläuterungen zu Art. I Z. 49 angeführte Etappenregelung für die Jahre 1979 bis 1981. Da in die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 gemäß § 140 Abs. 1 des BDG ab 1. Jänner 1978 keine Neuernennungen mehr erfolgen dürfen und diese beiden Verwendungsgruppen somit auslaufen sollen, wurden sie von der Etappenregelung nicht erfaßt.

Zu Art. VI:

Art. VI enthält Sonderbestimmungen zu den §§ 57 bis 59 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Dienstzulagen der Lehrer. Gemäß Abs. 1 sollen diese Bestimmungen auch auf das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang anzuwenden sein. Abs. 2 sieht für Leiter besonders großer Schulen, die zusätzlich eine Abendschule leiten, eine erhöhte Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 vor. Abs. 3 stellt sicher, daß die der Bemessung der Dienstzulage nach Abs. 1 und 2 zugrunde liegenden Leistungen nicht doppelt honoriert werden.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel enthält verschiedene Übergangsbestimmungen für Wachebeamte.

Die Abs. 1 und 2 sollen einen Abfall in der Höhe der Dienstzulage bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe 2 und bei Ernennungen innerhalb dieser Verwendungsgruppe verhindern, wie er sich auf Grund der Neuregelung des § 73 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 141 des BDG ergeben könnte.

Die Abs. 3 bis 8 bereinigen Übergangsprobleme, die sich für die Wachebeamten aus der Neuregelung des BDG ergeben haben. Es ist geplant, den Abs. 6 anläßlich einer späteren Novellierung als Dauerbestimmung in die Anlage 1 zum BDG aufzunehmen.

Zu Art. VIII:

Die Auflassung der Verwendungsgruppe P 6 (§ 139 BDG), die Neuregelung der Gehälter der Universitäts(Hochschul)assistenten (Art. I Z. 41) und die Etappenregelung für die Lehrer (Art. I Z. 49) macht eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst erforderlich.

Auf Grund dieses Gesetzes gebührte bisher allen Lehrern, sofern sie nicht der Verwendungsgruppe L PA bzw. der Entlohnungsgruppe I pa angehörten, in den ersten drei Gehaltsstufen eine Ergänzungszulage auf die Gehaltsstufe 4. Die Etappenregelung sieht nun bei ungefähigem Gleichbleiben der Bezüge der ersten drei Gehaltsstufen eine Anhebung der Bezüge ab der Gehaltsstufe 4 vor. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, für jene Lehrer, die sowohl unter das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen als auch unter die Etappenregelung der Lehrer fallen, abweichend von der bisherigen Regelung eine Ergänzungszulage auf die Höhe der Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe 3 vorzusehen.

Zu Art. IX:

Auf Grund des Gehaltsabschlusses vom 20. Juni 1977 werden gemäß Art. I Z. 17 die Pensionsbeiträge der Beamten etappenweise angehoben. Eine gleichartige Anhebung soll auch im Bundestheaterpensionsgesetz erfolgen. Um eine gesonderte Novellierung dieses Gesetzes zu vermeiden, werden die hierfür erforderlichen Änderungen durch Art. IX des vorliegenden Entwurfes vorgenommen.

Zu Art. X:

Mit Artikel X sollen Härten beseitigt werden, die sich für Laufbahnen bestimmter Beamter der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung durch Änderung von Anstellungserfordernissen nach der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, ergeben haben.

Zu Art. XI:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, das in seinem Hauptteil mit 1. Jänner 1978 (Inkrafttreten des Gehaltsabschlusses und des BDG) wirksam wird. Abweichungen von diesen Terminen sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Art. I Z. 13 berichtigt lediglich ein technisches Versehen der 30. Gehaltsgesetz-Novelle und soll daher mit entsprechender Rückwirkung in Kraft treten. Änderungen des Gehaltsgesetzes, die auf Grund der neuen Bestimmungen des BDG über die Leistungsfeststellung erfolgen, treten, soweit sie Lehrer betreffen, erst mit 1. September 1978 in Kraft; damit wird berücksichtigt, daß auch im Bereich des BDG die Leistungsfeststellungsbestimmungen erst mit 1. September 1978 in Kraft treten, da sie im Gegensatz zu den für die übrigen Beamten geltenden Bestimmungen nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Schuljahr abstellen. Die Übergangsbestimmungen des Art. V (zweite bis vierte Etappe der Regelung der Lehrerbezüge und der Bezüge der Schulaufsichtsbeamten) können naturgemäß nicht vor dem 1. Jänner 1979 wirksam werden.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung der im Art. I Z. 54 neu geschaffenen Dienstzulagen

gemäß § 59 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I sind aus Gründen der Schulorganisation bereits seit Beginn des Schuljahres 1976/77 gegeben. Art. XI Abs. 2 ermöglicht eine bis auf den 1. September 1976 zurückwirkende Anwendung dieser Bestimmungen, legt aber fest, daß die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden bisherigen Abs. 3 und 4 des § 59 des Gehaltsgesetzes 1956, die andere Arten von Dienstzulagen vorsahen, in ihrer Anwendbarkeit auf den mit 31. Dezember 1977 endenden Zeitraum nicht beeinträchtigt werden.

Art. XI Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

Mehrkosten:

Die Kosten der gesetzlichen Besoldungsmaßnahmen betragen für das Jahr 1978 rund 7 Milliarden Schilling.